



Aktenzahl:  
817-01

Datum:  
Göfis, 11. Juli 2002

## **Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde Göfis**

Die Gemeindevertretung von Göfis hat in ihrer Sitzung vom 11. Juli 2002 aufgrund § 31 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969, idgF., folgende Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde Göfis beschlossen.

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung des Friedhofes**

1. Der Friedhof der Gemeinde Göfis ist auf dem Gst.Nr. 463/1 der Kat. Gem. Göfis angelegt und ist Eigentum der Gemeinde Göfis. Er dient zur Beisetzung von Personen, die vor ihrem Tode in der Gemeinde Göfis ihren Wohnsitz hatten, gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthaltes waren, sowie denjenigen, die ein Anrecht auf die Benützung einer Grabstätte haben.
2. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Friedhofsverwaltung auch die Beisetzung anderer Verstorbener gestatten.
3. Die Gemeinde Göfis ist Rechtsträgerin dieses Friedhofes.
4. Die Bestimmungen der Friedhofsordnung gelten für die Erdbestattung und die Urnenbeisetzung.

### **§ 2**

#### **Bestattungseinrichtungen**

Die Gemeinde Göfis stellt für Bestattungen zur Verfügung:

- a) Die St.-Sebastian-Kirche als Leichenaufbahrungsraum.  
Der Aufbahrungsraum ist für die Unterbringung der Leichen bis zu deren Bestattung bestimmt.  
Jede Leiche ist unverzüglich nach Durchführung der Totenbeschau und Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die St.-Sebastian-Kirche zu bringen.  
Die Aufbahrung hat in der herkömmlichen Art und der Würde des Ortes entsprechend zu erfolgen.  
Die Namen der jeweils in der St.-Sebastian-Kirche befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekannt zu machen.

und führt durch:

- b) das Öffnen und Schließen des Grabes.

### **§ 3**

#### **Ordnungsvorschriften**

1. Der Friedhof ist während des Tages bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

2. Es ist nicht gestattet:
  - a) Tiere mitzubringen;
  - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, ausgenommen Zubringerdienst wie Gärtner, Steinmetz, etc.;
  - c) das Rauchen;
  - d) das Verursachen von Lärm, das Betreten mit eingeschaltetem Mobiltelefon;
  - e) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungsfeierlichkeiten;
  - f) das Verteilen von Druckschriften sowie das Anbieten von Waren und Diensten;
  - g) das Ablegen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallstation;
  - h) die Anpflanzungen und Gräber zu betreten, ferner Blumen, Sträucher usw. von den Friedhofsanlagen oder von fremden Gräbern ohne Erlaubnis des Berechtigten zu entfernen;
  - i) die Einfriedung zu übersteigen;
  - j) den Friedhof und dessen Einfriedung zu beschmutzen oder zu beschädigen.
3. Das Friedhofspersonal kann Besucher, die dieser Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das weitere Verweilen im Friedhof untersagen.
4. Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Arbeiten an Gräbern, insbesondere das Reinigen derselben, ist an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Die Zufuhr von Baustoffen, Grabsteinen und dgl. hat unter größtmöglicher Schonung zu erfolgen. Für verursachte Schäden ist voller Ersatz zu leisten.

#### **§ 4 Grabstätten**

1. Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde.  
Daher können Benützungsrechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.
2. Alle Grabstätten werden als Sondergräber angelegt. Diese gliedern sich in:
  - a) Gräber in den Hauptfeldern mit einem Benützungsrecht von 15 Jahren
  - b) Gräber an der Friedhofsmauer mit einem Benützungsrecht von 15 Jahren
  - c) Familiengräber an der Friedhofsmauer mit einem Benützungsrecht von 25 Jahren
  - d) Familiengräber im Feld mit einem Benützungsrecht von 25 Jahren
  - e) Kindergräber mit einem Benützungsrecht von 7 Jahren
  - f) Urnengräber in der Urnenwand mit einem Benützungsrecht von 15 Jahren
  - g) Gemeinschaftsgrabstätte mit einem Benützungsrecht pro Bestattungsplatz von 25 Jahren
3. Geht die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Grabes auf eine andere Person über, so ist dies innerhalb von 3 Monaten der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
4. Zur Beerdigung in Erdgräbern dürfen nur Särge aus Holz verwendet werden. Urnenbestattungen in Erdgräbern dürfen nur in verrottbaren Urnen durchgeführt werden.

#### **§ 5 Benützungsrechte**

1. Das Recht auf Benützung einer Grabstätte wird mit der Zuweisung der Grabstätte durch Bescheid des Bürgermeisters erworben.
2. Auf Antrag des Benützungsberechtigten kann das Benützungsrecht an einer Grabstätte verlängert werden.
3. Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es jedenfalls bis zum Ablauf derselben gegen Entrichtung einer anteiligen Verlängerungsgebühr zu verlängern.
4. Die Übertragung des Benützungsrechtes an Dritte ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

#### **§ 6 Ruhezeiten**

Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen betragen mindestens:

bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr	7 Jahre
bei Personen über dem 12. Lebensjahr	15 Jahre

**§ 7****Gräber in den Hauptfeldern, an der Friedhofsmauer und Kindergräber**

1. Dies sind reihenweise angelegte Grabstellen, die in den Hauptfeldern und an der Friedhofsmauer liegen.

2. Die Gräber haben folgende Richtmaße:

Gräber für Erwachsene:

Länge: 2.00 m

Breite: 0.80 m

Gräber für Kinder:

Länge: 1.60 m

Breite: 0.50 m

Gräber, die mindestens 2.10 m tief sind, dürfen doppelt belegt werden. Dabei gelten 2 Kinder unter 12 Jahren als eine erwachsene Person.

3. Bei den Gräbern an der Friedhofsmauer dürfen keine freistehenden Grabdenkmäler aufgestellt werden. Die Grab-Gedenktafeln sind in einer einheitlichen Gestaltungsform mit der maximalen Größe von 30 cm x 50 cm in einer nicht dauerhaft glänzenden Metallausführung herzustellen.

**§ 8****Familiengräber an der Friedhofsmauer und im Feld**

1. Für Familiengräber an der Friedhofsmauer wird das Benützungsrecht für 2 oder 4 Personen für die Benützungsdauer von 25 Jahren vergeben. Bei diesen Gräbern dürfen keine freistehenden Grabdenkmäler aufgestellt werden. Die Grab-Gedenktafeln sind in einer einheitlichen Gestaltungsform mit der maximalen Größe von 30 cm x 50 cm in einer nicht dauerhaft glänzenden Metallausführung herzustellen. Auf den Skulpturkonsolen dürfen keine Einrichtungen (Grablaternen, etc.) angebracht werden.

2. Für Familiengräber im Feld wird das Benützungsrecht für 4 Personen für die Benützungsdauer von 25 Jahren vergeben.

3. Die Abmessung eines Familiengrabes an der Friedhofsmauer beträgt für:

ein Einzelgrab

Länge 2.00

Breite 0.90 m

ein Doppel-Grab

Länge 2.00

Breite 2.20 m

4. Die Abmessung eines Familiengrabes im Feld beträgt:

Länge 2.00

Breite 1.80 m

5. Familiengräber an der Friedhofsmauer, bei denen die Ruhezeit, nicht aber die vorgesehene Berechtigungszeit, abgelaufen ist, können auf Antrag des Benützungsberechtigten von der Gemeinde gegen teilweise Erstattung der Gebühr ohne Zinsenvergütung, die der restlichen Berechtigungszeit entspricht, zurückgenommen werden.

**§ 9****Urnengräber**

1. Urnengräber sind Grabstätten zur Beisetzung von Aschen.

2. Aschen dürfen beigesetzt werden in:

a) allen Erdgräbern und

b) Urnengräbern in der Urnenwand

3. In den Urnengräbern in der Urnenwand können in einer Grabnische maximal vier Urnen bestattet werden. Die Gestaltung und Beschriftung der Nischentafeln erfolgt einheitlich durch die Friedhofsverwaltung. Im Bereich der Urnennischen dürfen keine Einrichtungen (Grablaternen, etc.) angebracht werden.

4. In allen Erdgrabstätten sowie in allen Erdgrabstätten mit bestatteten Leichnamen können Aschen in einer Tiefe von 60 cm beigesetzt werden.

## **§ 10 Gemeinschaftsgrabstätte**

In der Gemeinschaftsgrabstätte können Leichen- und Urnenbestattungen durchgeführt werden. Die Gestaltung und Beschriftung der Gedenktafel erfolgt einheitlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Benützungsrecht für eine Bestattung wird für die Benützungsdauer von 25 Jahren vergeben.

## **§ 11 Friedhofsgebühren**

Die Art und Höhe der für die Benützung der Friedhofseinrichtungen zu entrichtenden Friedhofsgebühren werden gesondert durch Verordnung festgesetzt.

## **§ 12 Gestaltung und Grundform der Gräber**

Die gesamte Friedhofsanlage wird als Rasenfriedhof geführt. Die Erhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Benützungsberechtigten haben die Gestaltung und Bepflanzung der einzelnen Gräber nach den Vorschriften der Friedhofsverwaltung durchzuführen.

### 1. Gräber in den Hauptfeldern, Familiengräber im Feld und Kindergräber:

- a) Die Oberfläche der fertig angelegten Gräber muss mit der übrigen Rasenfläche eine Ebene bilden. Die Grabfläche wird mit Rasen bedeckt. Es kann am Grabmal anschließend eine Fläche mit der maximalen Breite von 80 cm und der maximalen Länge von 50 cm als offene Bepflanzungsfläche belassen werden. Ebenso kann diese Fläche befestigt werden, sie muss jedoch mit der übrigen Rasenfläche eine Ebene bilden. Die offene Fläche kann individuell bepflanzt werden. Über frisch angelegte Gräber, die sich noch nicht gesetzt haben, darf der Hügel nicht höher als 20 cm sein.
- b) Es dürfen Grabmäler aus Metall, Holz, Natur- oder Kunststein aufgestellt werden.

#### *Breite der Grabmäler:*

- a) Die Höchstbreite für Grabmäler beträgt 0.80 m.
- b) Die Höchstbreite für Familiengrabmäler im Feld beträgt 1.20 m.
- c) Die Höchstbreite für Kindergrabmäler beträgt 0.50 m.

#### *Höhe der Grabmäler:*

- a) für Grabmäler aus Metall und Holz mindestens 1.10 m bis höchstens 1.50 m.
- b) für Grabmäler aus Natur- oder Kunststein 1.10 bis 1.30 m.
- c) für Kindergrabmäler bis höchstens 0.90 m.

### 2. Familiengräber und Gräber an der Friedhofsmauer:

- a) Die Grabfläche wird mit Rasen bedeckt. Zur Friedhofsmauer muss eine offene Bepflanzungsfläche in der maximalen Breite und der Länge von 75 cm belassen werden. Die offene Fläche kann individuell bepflanzt werden. Über frisch angelegte Gräber, die sich noch nicht gesetzt haben, darf der Hügel nicht höher als 20 cm sein. Grablaternen und Weihwasserbecken dürfen nur im Bereich dieser offenen Bepflanzungsfläche angebracht werden.
- b) Bei diesen Gräbern dürfen keine freistehenden Grabdenkmäler aufgestellt werden. Die Grab-Gedenktafeln sind in einer einheitlichen Gestaltungsform mit der maximalen Größe von 30 cm x 50 cm in einer nicht dauerhaft glänzenden Metallausführung herzustellen. Auf den Skulpturkonsolen dürfen keine Einrichtungen (Grablaternen, etc.) angebracht werden.

## **§ 13 Genehmigungspflicht**

1. Grabmäler, Grabgedenktafeln und sonstige Bauteile jeglicher Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt, entfernt oder verändert werden.  
Dies gilt auch, wenn vorhandene Grabmäler auf eine andere Grabstätte versetzt werden.
2. Die Genehmigung ist unter Vorlage einer entsprechenden Skizze im Maßstab 1:10 und mit der Angabe des zu verwendenden Materials bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

3. Werden Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet, so kann die Friedhofsverwaltung den Benützungsberechtigten oder den mit der Ausführung beauftragten Unternehmer zur Entfernung oder Änderung auffordern. Wird die Aufforderung nicht rechtzeitig befolgt, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die Entfernung oder die Änderung auf Kosten des Auftraggebers oder des Unternehmers vornehmen zu lassen.

#### **§ 14**

##### **Aufstellen und Entfernen von Grabmälern**

1. Die Aufstellung der Grabmäler darf nur nach vorheriger Genehmigung nach § 13 erfolgen.
2. Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen. Vorzeitige Beifuhr sowie Lagerung von Bau- und Werkstoffen ist nicht gestattet. Überschüssiges Material ist nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Die Aufstellung und Befestigung hat ausschließlich nur auf den verlegten Betonbalken zu erfolgen.
3. Ist bei der Aufstellung von Grabmälern das Betreten eines Nachbargrabes notwendig, so ist zuvor die Zustimmung des Benützungsberechtigten einzuholen.
4. Das Fahren außerhalb der befestigten Friedhofswege ist verboten.
5. Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen in der Regel nicht vor Ablauf der Ruhezeit oder Berechtigungszeit entfernt werden. Bei vorzeitiger Entfernung ist in allen Fällen die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

#### **§ 15**

##### **Instandhaltung und Beisetzung gefahrdrohender Zustände**

1. Die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabmäler und aller baulichen Einrichtungen der Grabstätten ist Sache der Benützungsberechtigten.
2. Umgestürzte Grabmäler und solche, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen des Verfalles aufweisen, können von der Friedhofsverwaltung vorübergehend entfernt werden.

#### **§ 16**

##### **Bepflanzung der Gräber**

1. Alle Grabstätten müssen ordentlich angelegt und bis zum Ablauf der Ruhe- und Berechtigungszeit geordnet unterhalten werden. Die Entfernung des Grabhügels und das Einsäen wird von der Friedhofsverwaltung im Zeitraum von 6 bis 9 Monaten nach der Bestattung veranlasst.
2. Kommt der Benützungsberechtigte dieser Aufgabe nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten entweder die Bepflanzung und Pflege vornehmen oder das Grab mit Gras einsäen lassen.
3. Gefäße mit Blumen dürfen auf den Gräbern nur aufgestellt werden, wenn sie nach Art und Zustand dem Charakter des Friedhofes entsprechen.
4. Verwelkte Blumen, abgestorbene Pflanzen, Unkraut, Kränze, Kerzenreste u. ä. sind von den Benützungsberechtigten in der dafür vorgesehenen Abfallstation getrennt zu entsorgen.
5. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Umfang eine Größe erreicht haben, dass sie störend wirken, müssen vom Benützungsberechtigten über Aufforderung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

#### **§ 17**

##### **Friedhofsverwaltung**

1. Die Verwaltung des Friedhofs der Gemeinde Göfis obliegt der Gemeinde Göfis und wird im Gemeindeamt durchgeführt.

2. Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
  - a) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen berücksichtigt werden.
  - b) Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten.
  - c) Die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

### **§ 18 Schadenshaftung**

1. Die Gemeinde übernimmt keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör.
2. Die Gemeinde haftet nur für solche Schäden, die durch Verschulden ihrer Bediensteten entstanden sind.
3. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die verursacht wurden:
  - a) durch Elementarereignisse, insbesondere durch Schneefall, Windbruch usw. und
  - b) durch Besucher des Friedhofes oder durch Personen, die nicht im Auftrag der Gemeinde auf dem Friedhof arbeiten.
4. Für Schäden die bei der Aufstellung von Grabmälern, Grabbepflanzungen oder sonstigen Arbeiten an anderen Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen und sonstigen Anlagen des Friedhofes entstehen oder dritten Personen zugeführt werden, haftet der Benützungsberechtigte und neben ihm der ausführende Unternehmer.
5. Die Haftung der Benützungsberechtigten für die Grabanlage bleibt unberührt.

### **§ 19 Strafen**

Zu widerhandlungen werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet.

### **§ 20 Schlussbestimmung**

Diese Friedhofsordnung tritt mit 1. September 2002 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bis dahin erlassene Friedhofsordnung und deren Ergänzungen ihre Gültigkeit.

Die Vizebürgermeisterin: